

**Gesetz
über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
(GSOG)**

Änderung vom 14.06.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 151.21 | 153.01 | **161.1** | 168.11 | 271.1 | 620.0 | 622.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [161.1](#) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.

Art. 3a (neu)

Justizverwaltungsleitung

¹ Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.

Titel nach Art. 3a (geändert)

2 Grundsätze der Organisation, Führung und Zusammenarbeit

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Die Justizverwaltungsleitung meldet den Bedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft frühzeitig bei der zuständigen Direktion an. Diese trägt deren Bedürfnisse unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung.

Art. 6a (neu)

Antrags- und Vertretungsrecht der Justizverwaltungsleitung

¹ Bei folgenden Geschäften in ihrem Aufgabenbereich hat die Justizverwaltungsleitung das Recht, dem Grossen Rat Anträge zu stellen:

- a Budget sowie Aufgaben- und Finanzplan gemäss Artikel 11,
- b Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht,
- c Kredite,
- d parlamentarische Vorstösse.

² Sie vertritt diese Geschäfte im Grossen Rat und bezeichnet eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Wahrnehmung des Vertretungs- und Äusserungsrechts.

Art. 6b (neu)

Mitwirkung des Regierungsrates bei Geschäften der Justizverwaltungsleitung

¹ Die Justizverwaltungsleitung übermittelt ihre Geschäfte gemäss Artikel 6a dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Der Regierungsrat leitet die Geschäfte der Justizverwaltungsleitung unverändert an den Grossen Rat weiter. Er kann zu den Geschäften Stellung nehmen und eigene Anträge stellen.

Art. 6c (neu)

Information

¹ Der Regierungsrat oder die in der Sache zuständige Direktion informiert die Justizverwaltungsleitung vorgängig über Geschäfte, welche die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft betreffen. Bei der Beschlussfassung werden die Anliegen der Justiz nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 6d (neu)

Zusammenarbeit zwischen Grosse Rat, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung

¹ Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung verständigen sich über ihre Zusammenarbeit.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)
Budget, Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)

¹ Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan gliedern sich in die folgenden Produktgruppen:

Aufzählung unverändert.

⁴ Das Budget sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind vor der Weiterleitung an den Regierungsrat der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Der Regierungsrat übernimmt das durch die Justizverwaltungsleitung erarbeitete Budget und den Aufgaben- und Finanzplan unverändert in das Budget und in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizverwaltungsleitung stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates.

Titel nach Art. 16 (geändert)

6 Justizverwaltungsleitung

Art. 17 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Justizverwaltungsleitung setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt.

^{2a} Die Justizverwaltungsleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

⁴ Bei Sitzungen der ständigen Kommissionen des Grossen Rates kann sich die Vertretung der Justizverwaltungsleitung durch Sachverständige begleiten lassen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Aufgaben (Überschrift geändert)

¹ Für die Selbstverwaltung der Justiz nimmt die Justizverwaltungsleitung die folgenden Aufgaben wahr:

- a1 **(neu)** Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung.
- b **(geändert)** Sie verabschiedet das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates.
- b1 **(neu)** Sie verabschiedet Kreditanträge zuhanden des Grossen Rates, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat.
- b2 **(neu)** Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates.
- d **(geändert)** Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und der Finanzhaushaltsgesetzgebung.
- e **(geändert)** Sie unterbreitet direkt dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- f *Aufgehoben.*
- l **(unverändert) [FR: (geändert)]** Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.

² *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Justizverwaltungsleitung verfügt über eine Stabsstelle für Ressourcen, welche die Personaladministration, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Informatikwesen für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit deren Ressourcenverantwortlichen besorgt.

² Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Justizverwaltungsleitung teil.

Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Mit Ausnahme der Ersatzrichtnerinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die Vertretung der jeweiligen Gerichtsbarkeit innerhalb der Justizverwaltungsleitung vereidigt.

¹⁾ BSG [101.1](#)

³ Für den Eid oder das Gelübde sind die Formeln nach Artikel 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO)¹⁾ anwendbar.

Art. 26a (neu)

Aushilfe an den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichten

¹ Erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörden sind zur Aushilfe an den erstinstanzlichen Gerichten und an den Schlichtungsbehörden verpflichtet.

² Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über die Aushilfe in Absprache mit den betroffenen Gerichtsbehörden und nach Anhörung der betroffenen Richterinnen und Richter bzw. der betroffenen Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden.

Art. 27

Unvereinbarkeit in der Funktion (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig Stellen bei Gerichtsbehörden oder bei der Staatsanwaltschaft bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter demselben Gericht oder als Vorsitzende derselben Schlichtungsbehörde angehören. Sie dürfen auch nicht gleichzeitig als stellvertretende Generalstaatsanwältinnen und stellvertretende Generalstaatsanwälte tätig sein.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

Wählbarkeit und Anstellungsvoraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

¹⁾ BSG [151.211](#)

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter, Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.

³ Richterinnen und Richter, Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Gerichtsbehörde beeinträchtigt.

⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter, Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte dürfen Dritte nicht berufsmässig vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Kantons vertreten.

Art. 33 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2a (neu)

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

^{1a} Die Gerichtsbehörden können bei Bedarf nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einsetzen. Der Grosse Rat regelt deren Entschädigung durch Dekret.

² Die Staatsanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

^{2a} Die Jugendanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

Art. 33a (neu)

Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte

¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt über Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte. Deren Anzahl wird von der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

² Die Jugendanwaltschaft verfügt über Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.

³ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte müssen über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte werden durch das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstraßprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ geregelt.

Art. 38 Abs. 2

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

h **(geändert)** die Genehmigung der Leistungsziele, des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

Art. 39 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat kein Stimmrecht. Sie oder er kann im eigenen Aufgabenbereich Anträge stellen.

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

a **(geändert)** die Verabschiedung der Leistungsziele, des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

Art. 41 Abs. 2 (geändert)

² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung.

¹⁾ BSG 271.1

Art. 51 Abs. 2

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- g **(geändert)** die Genehmigung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

Art. 52 Abs. 2

² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

- a **(geändert)** die Verabschiedung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden der Justizverwaltungsleitung,

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums sowie des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung.

Art. 57 Abs. 7 (geändert)

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

Art. 61 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet als Einzelgericht.

Art. 62 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Ersatzmitglieder (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 66 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Ersatzmitglieder (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 67 Abs. 5 (geändert)

⁵ Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des örtlich zuständigen Regionalgerichts.

Art. 68 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Vertretung (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 72 Abs. 3

³ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für

- a **(geändert)** die Verabschiedung des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Geschäftsberichts und Tätigkeitsberichts zuhanden der zuständigen Organe,

Art. 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

^{1a} Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird, die Beschwerde sich gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide richtet oder nicht darauf eingetreten werden kann.

² Die Kommission urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

^{1a} Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.

Art. 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

^{1a} Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Einsprache oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.

Art. 81 Abs. 4 (geändert)

⁴ Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 EG ZSJ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.

Art. 83 Abs. 2 (geändert)

² Die regionalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter behandeln die bei den jeweiligen regionalen Staatsanwaltschaften anfallenden Haftanordnungen und Ersatzmassnahmen und treffen weitere ihnen gesetzlich zugewiesene Entscheide.

Art. 87

Aufgehoben.

Art. 89 Abs. 1

¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus

- e **(geändert)** der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt,

Art. 90 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über eine Fachverantwortliche oder einen Fachverantwortlichen für Ressourcen. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Informatik und die übrigen zentralen Dienste vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung.

II.**1.**

Der Erlass [151.21](#) Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt namentlich

- c **(geändert)** die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung,

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung sowie über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Informationsanfragen laufen grundsätzlich über die Justizverwaltungsleitung.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gegenüber Ratsorganen ist der Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung.

Art. 48 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 4 (geändert) Budget (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Der Grosse Rat beschliesst jährlich das Budget, welches der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient.

² Er berät das Budget spätestens im November des vorangehenden Jahres.

³ Die mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen erhalten das Budget spätestens zweieinhalb Monate und der Grosse Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Session.

⁴ Das Budget ist ein Bericht. Die Finanzseite des Budgets gilt als Beschlussantrag des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung unterbreiten dem Grossen Rat jährlich den auf vier Jahre ausgerichteten Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, welcher der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient.

³ Er wird den mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen und dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Budget unterbreitet.

Titel nach Art. 59 (geändert)

5.2 Geschäftsverkehr mit den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾ ergänzend.

Art. 61 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Parlamentarische Vorstösse richten sich

c **(geändert)** an die Justizverwaltungsleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei nur Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zulässig sind.

³ Bei Vorstössen an das Büro des Grossen Rates und an die Justizverwaltungsleitung gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften in der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Budget oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen.

² Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben- und Finanzplan, haben Regierungsrat oder Justizverwaltungsleitung mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben- und Finanzplan einlässlich zu begründen.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

¹⁾ BSG [161.1](#)

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Interpellation und die Anfrage verlangen vom Regierungsrat oder von der Justizverwaltungsleitung Auskunft über Angelegenheiten des Kantons.

Art. 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat behandelt die ihm mit dem Sessionsprogramm auf Antrag von Ratsorganen, dem Regierungsrat oder der Justizverwaltungsleitung unterbreiteten Gegenstände, insbesondere Erlass- und Beschlussentwürfe, Berichte, parlamentarische Vorstösse, Anträge sowie Wahlvorschläge.

Art. 89 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Der Grosse Rat verfügt im Budget des Kantons zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.

Art. 100 Abs. 1 (geändert)

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates, der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft, der Justizverwaltungsleitung oder der anderen Träger öffentlicher Aufgaben eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Der Untersuchungskommission obliegt hauptsächlich die politische Wertung der Vorkommnisse.

Art. 104 Abs. 5 (geändert)

Stellung des Regierungsrates, der Justizverwaltungsleitung und der anderen Träger öffentlicher Aufgaben (Überschrift geändert)

⁵ Für die Justizverwaltungsleitung gelten die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss.

2.

Der Erlass [153.01](#) Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung schaffen Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Personalkosten und der Stellenentwicklung und stimmen diese aufeinander ab.

Art. 7a Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bestimmten Organisationseinheiten sowie die Justizverwaltungsleitung informieren die Personalverbände rechtzeitig über alle wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere über Pläne für umfassende Reorganisationen und die Aufhebung von Stellen in grösserem Umfang.

³ Eine Delegation des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung führt nach Bedarf Gespräche mit den Personalverbänden.

Art. 18 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind in ihrem jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss punktuell abweichender Arbeitsverträge. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (geändert)

¹ Anstellungsbehörden sind der Regierungsrat, die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

^{2a} Die Justizverwaltungsleitung kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.

Art. 27a Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind für ihren jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss von Austrittsvereinbarungen. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

Art. 35 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit stellen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, das Verschulden im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest. Die Justizverwaltungsleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft holen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, vorgängig zur vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion ein.

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

² Für die Ausübung öffentlicher Ämter können je nach Bedeutung des auszuübenden Amtes maximal 15 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine länger dauernde Abwesenheit, ist der Regierungsrat bzw. die Justizverwaltungsleitung zur Regelung des Einzelfalles ermächtigt. Sie können in diesem Fall eine angemessene Gehaltskürzung oder eine Pflicht zur Abgabe der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung festlegen.

Art. 75 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ In ausserordentlichen Finanzlagen kann der Anteil reduziert werden. Zumindest der Gehaltsaufstieg, der sich innerhalb der im genehmigten Budget eingestellten Lohnsumme finanzieren lässt, ist jedoch zu gewähren.

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder der Justizverwaltungsleitung erhalten eine jährliche Zulage von 4000 Franken. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

Art. 104 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Soweit es sich bei der für den Schaden verantwortlichen Person um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft handelt, verfügt die jeweils zuständige Geschäftsleitung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts bzw. die Generalstaatsanwaltschaft über den streitigen Anspruch. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle für Ressourcen verfügt die Justizverwaltungsleitung.

² Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind der zuständigen Behörde schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.

Art. 107 Abs. 2

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verfügt

b **(geändert)** die zuständige Stelle der Finanzdirektion bzw. die Justizverwaltungsleitung, wenn über Rückgriffsansprüche nach Artikel 102 oder über Haftungsansprüche nach Artikel 103 zu entscheiden ist,

3.

Der Erlass [168.11](#) Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten sowie den Anwältinnen und Anwälten, die für die ersten Einvernahmen bestellt worden sind (Art. 159 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO]¹⁾), eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt.

4.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 32a (neu)

3.1a Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte

Art. 32b (neu)

¹ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte nehmen alle durch die StPO den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind

- a Nichtanhandnahme,
- b Eröffnung der Untersuchung,
- c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung,
- d Anordnung von Zwangsmassnahmen,
- e Sistierung und Einstellung des Verfahrens,
- f Erhebung und Vertretung der Anklage,
- g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte führen die staatsanwaltlichen Einvernahmen durch.

¹⁾ SR [312.0](#)

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2

¹ Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland sowie der jeweiligen Regionalgerichte zuständig für die Anordnung

- a* Aufgehoben.
- b* Aufgehoben.
- c* **(neu)** der Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. b),
- d* **(neu)** der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,
- e* **(neu)** der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,
- f* **(neu)** der Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Abs. 2 Bst. k),
- g* **(neu)** der Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Abs. 2 Bst. m).

^{1a} Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für

- a* sämtliche Haftentscheide bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts,
- b* die Überprüfung sämtlicher Anordnungen der regionalen und der kantonalen Staatsanwaltschaften auf Gesuch hin,
- c* alle übrigen in Absatz 1 nicht den regionalen Zwangsmassnahmengerichten zugewiesenen Haftentscheide nach Absatz 2 bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland und der jeweiligen Regionalgerichte.

² Als Haftentscheide gelten Entscheide über

- h* **(geändert) [FR: (unverändert)]** Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens,

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.

Art. 46a Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Justizverwaltungsleitung ist die zentrale kantonale Stelle, welche der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16 bis 19 des DNA-Profil-Gesetzes zu melden hat.

Art. 46b Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Justizverwaltungsleitung ist die zentrale kantonale Stelle, die der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten¹⁾ zu melden hat.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten.

Titel nach Art. 84 (neu)**4.1a Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte****Art. 84a (neu)**

¹ Die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte nehmen alle durch die JStPO und die StPO den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind

- a Nichtanhandnahme,
- b Eröffnung der Untersuchung,
- c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung,
- d Anordnung von Zwangsmassnahmen,
- e Sistierung und Einstellung des Verfahrens,
- f Erhebung und Vertretung der Anklage,
- g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft,
- h Unterhaltsklage,
- i Anordnung und Aufhebung der vorsorglichen Schutzmassnahmen, der ambulanten Behandlung und Unterbringung.

¹⁾ SR [361.3](#)

Art. 93 Abs. 2 (geändert)

² Die Jugendanwältin, der Jugendanwalt, die Assistenzjugendanwältin oder der Assistenzjugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Die darin festzusetzenden Vollzugskostenbeiträge werden grundsätzlich in analoger Anwendung der Berechnungsgrundsätze des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹⁾ und dessen Ausführungsverordnung bestimmt. Der Unterhaltsvertrag wird der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt.

5.

Der Erlass [620.0](#) Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 36a Abs. 2 (geändert)

² In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 regelt die Justizverwaltungsleitung die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.

Art. 48 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung einschliesslich des Vortrags dazu, der die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission bzw. der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterliegen würden.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung durch Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen wird.

¹⁾ BSG [213.319](#)

³ Der Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.

6.

Der Erlass [622.1](#) Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.02.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Sie erfolgen

a **(geändert)** auf Anordnung der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates oder der Justizverwaltungsleitung,

³ Sonderprüfungsaufträge an Dritte erteilt die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat oder die Justizverwaltungsleitung. Dritte sind vertraglich auf Verfassung und Gesetz zu verpflichten, insbesondere auf die Geheimhaltung der gewonnenen Informationen und Erkenntnisse.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, der Regierungsrat, die Justizverwaltungsleitung, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft können sich in Fachfragen von der Finanzkontrolle beraten lassen.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der Justizverwaltungsleitung (Überschrift geändert)

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat und der Justizverwaltungsleitung.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle trifft sich periodisch mit dem Regierungsrat bzw. der Justizverwaltungsleitung zu einer Aussprache.

Art. 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert)

³ Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung teilt die Finanzkontrolle der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei mit. Der Justizkommission und der Justizverwaltungsleitung werden die sie betreffenden Ergebnisse mitgeteilt.

⁶ Die Ergebnisse von Sonderprüfungen teilt sie der auftraggebenden Stelle und der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizverwaltungsleitung sowie der geprüften Stelle mit.

⁷ Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen teilt sie im Rahmen ihrer Quartalsberichte der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und dem Regierungsrat mit. Der Justizkommission und der Justizverwaltungsleitung werden die sie betreffenden wesentlichen Ergebnisse mitgeteilt.

⁸ Bestehen Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizverwaltungsleitung. Wird die zuständige Direktion, die Staatskanzlei oder die Justizverwaltungsleitung nicht innert angemessener Frist tätig, kann die Finanzkontrolle direkt an die für die Strafverfolgung zuständige Gerichtsbehörde gelangen. Sie informiert darüber den Regierungsrat, die Finanzkommission und die Justizkommission, soweit diese betroffen ist.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom X. Juni 2022 (Justizverfassung) in Kraft.

Bern, 14. Juni 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schlup
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 14. Juni 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. Juli 2022

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
6. Oktober 2022*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 7. November 2022

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.